

Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach über den Löwenpass

Präambel

Die Stadt Bergisch Gladbach fördert die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ihrer Bürgerinnen und Bürger, die hilfebedürftig im Sinne der Sozialgesetzbücher II und XII sind, durch die Ermäßigung von Eintrittsgeldern und Kursgebühren in städtischen Kultur- und Sporteinrichtungen sowie der durch sie geförderten frei gemeinnützigen Einrichtungen der Familienbildung.

1. Anspruchsberechtigte

- 1.1 Personen, die hilfebedürftig gemäß des § 7 SGB II sind oder mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft leben.
- 1.2 Personen, die hilfebedürftig gemäß des § 19 SGB XII sind oder mit dieser in einem Haushalt leben.

2. Antragsverfahren

- 2.1 Anspruchsberechtigte können ihren Antrag im Bürgerbüro Gladbach stellen. Bei Antragstellung vorzulegen sind der Personalausweis des Leistungsberechtigten, je ein Passbild für die Personen, für die der Löwenpass beantragt wird, und der aktuelle Bescheid der Leistung gewährenden Stelle nach SGB II oder XII. Für minderjährige Kinder reicht anstelle der Vorlage des Personalausweises die Vorlage des Familienstammbuches aus.
- 2.2 Der Bewilligungsbescheid über die Leistung nach SGB II oder XII darf nicht älter als 6 Monate sein. Sollte der letzte Bescheid älter sein, so ist eine gesonderte Bescheinigung der Leistung gewährenden Stelle vorzulegen.

3. Gültigkeitsdauer

- 3.1 Der Löwenpass ist ab Tag der Ausstellung 12 Monate gültig, soweit die Anspruchsberechtigungen weiterhin vorliegen. Der Löwenpass kann bei vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen jeweils um 12 Monate verlängert werden.
- 3.2 Bei Einstellung der Leistungen nach SGB II oder XII hat der Passinhaber seinen Löwenpass an die Stadt Bergisch Gladbach zurückzugeben.
- 3.3 Der Löwenpass verliert seine Gültigkeit, wenn aus ihm das Passbild entfernt wird.

4. Gewährte Vergünstigungen

Den Inhaber/innen des Löwenpasses werden folgende Ermäßigungen gewährt, die den Einrichtungen aus dem städtischen Haushalt erstattet werden:

- städtische Hallen- und Freibäder:
Kinder unter 14 Jahren haben freien Eintritt
Jugendliche im Alter von 15 – 18 Jahren erhalten 50 % Ermäßigung auf die Tarifstufe B
Erwachsene zahlen den Tarif B
(für den Besuch von Sauna, Solarium und auf Jahreskarten gibt es keine Ermäßigung)
- Volkshochschule
50 % Ermäßigung, außer für Studienreisen, Studienfahrten, Wochenendseminare, Prüfungen u. ä.
- Theater
50 % Ermäßigung
- Städtische Max-Bruch-Musikschule
50 % Ermäßigung
- Stadtbücherei
Die Gebühr für die Ausstellung des Leseausweises entfällt bei Kindern und wird bei Erwachsenen ermäßigt.
- Familienbildung (AWO, DRK, Katholisches Bildungsforum, b.i.b.)
50 % Ermäßigung, außer für Studienreisen, Studienfahrten, Wochenendseminare, Prüfungen u. ä.

5. Abrechnungsverfahren

Zwischen dem Pass ausstellenden Fachbereich und den Ermäßigung gewährenden Einrichtungen wird ein Nachweis- und Abrechnungsverfahren vereinbart.

Die Abrechnung für die Erstattungen an die frei gemeinnützigen Familienbildungseinrichtungen erfolgt durch das städtische Jugendamt.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2006 in Kraft und lösen alle bisherigen Beschlüsse und Vereinbarungen zum Löwenpass ab.